

Satzung des gemeinnützigen Vereins zur Förderung der Staatlichen Grundschule „An der Wachsenburg“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.2002

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Staatlichen Grundschule „An der Wachsenburg e. V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 110 516 beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, es beginnt am 01.07 eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Staatlichen Grundschule in Holzhausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Unterstützung der Schulkinder von sozial schwachen Familien in allen schulischen Belangen,
- b) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule,
- c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, Der Förderverein möchte die Wartung und Pflege unterstützen, lehnt aber einen rechtlichen Anspruch auf diese ab.
- d) Ausstattung des Computerbereiches,
- e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- g) Außendarstellung der Schule,
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
- k) Betrieb einer Schulbibliothek,
- l) Gestaltung des Außengeländes,
- m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 5) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Schuljahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - c) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - d) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Schuljahresbeitrages.
 - e) Ausschluss aus wichtigem Grund.
Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Schuljahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist auch dann für ein Schuljahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Schuljahres austritt oder erst während des Schuljahres eintritt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung einzuhalten,
- seinen Beitrag fristgerecht zum festgelegten Zahlungstermin zu entrichten.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer
 - e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 - 3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
 - 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 - 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
 - 7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - 8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Einzuberufen ist die Mitgliederversammlung immer in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - a) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (z.B. Mail, Fax, an das jeweilige Schulkind verteilte Einladung oder Briefpost) einzuladen,
 - b) Die Einladung kann auch per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief oder dem Schulkind mitgegebene Einladung eingeladen.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - d) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - b) Entscheidung über gestellte Anträge
- 5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl (ggf. auch Abberufung) des Vorstandes,
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Entscheidung über gestellte Anträge,
5. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
6. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
7. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
2. Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
4. Sie erstatten in der, dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Schulträger der Grundschule, dem Landratsamt des IIm-Kreises, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Holzhausen, 15.05.2023